

Strassen und Wege nutzen

Gesetze und Verordnungen regeln die Nutzung unserer Strassen und Wege. Und was nicht in Paragraphen geregelt ist, wird als Praxis gelebt. So ist fast alles klar. Fragen tauchen aber immer wieder mal auf, wenn es um die Nutzung der Gemeindestrassen und der Wege geht.

Die Kantonsstrassen sind in der Hoheit des Kantons. Danebst haben die Gemeinden ihre Strassen und Wege in je drei Klassen eingeteilt. Gemeindestrassen erster Klasse dienen dem örtlichen und dem überörtlichen Verkehr. Gemeindestrassen zweiter Klasse dienen der Groberschliessung des Baugebietes und der Erschliessung grösserer Siedlungsgebiete ausserhalb des Baugebietes. Beide Gemeindestrassentypen stehen in der Regel dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen. Die Gemeindestrassen dritter Klasse hingegen dienen der übrigen Erschliessung sowie der Land- und der Forstwirtschaft.

Der allgemeine Motorfahrzeugverkehr ist dort nicht erlaubt.

§§§

Die Wege sind entsprechend ihrer Nutzung ebenfalls in drei Klassen eingeteilt. Wege erster und zweiter Klasse werden unterhalten, Wege dritter Klasse erfahren keinen Unterhalt. Die Wege erster Klasse unterstehen den gleichen Vorschriften im Strassengesetz wie die Gemeindestrassen erster Klasse. Für Wege zweiter und dritter Klasse gelten die Vorschriften des Gesetzes über Gemeindestrassen dritter Klasse. Die Weg- und Strassenklassierung wird durch die Gemeinde erlassen und ist im Geoportal einsehbar (www.geoportal.ch). Die Fragen der Nutzung von Gemeindestrassen dritter Klasse sowie den Wegen aller drei Klassen wird immer wieder mal gestellt. Und bei der Interpretation gibt es Unterschiede. Wann gilt eine Strasse als

Privatstrasse? Wer darf die Strassen im Wald nutzen und wo dürfen eigentlich Biker unterwegs sein?

§§§

Das Motorfahrzeugverbot im Wald ist so klar und selbstverständlich, dass es auch ohne Signalisation gilt. Das Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen ist nur wenigen Berechtigten gestattet. Als Waldstrassen gelten im Kanton St. Gallen Gemeindestrassen dritter Klasse und Privatstrassen. Im eidgenössischen Waldgesetz ist bestimmt, dass Wald und Waldstrassen grundsätzlich nur zu forstlichen Zwecken mit Motorfahrzeugen benutzt werden dürfen. Ausnahmen hat der Bundesrat in der eidgenössischen Waldverordnung geregelt. Als Ausnahmen gelten Rettungs- und Bergungszwecke, Polizeikontrollen, militärische Übungen, Durchführung von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen und der Unterhalt von Leitungsnetzen.

Herausforderung E-Bikes

Elektrovelos, Pedelecs (Pedal Electric Cycle), Elektromotor-Fahrräder oder E-Bikes boomen. E-Bikes gelten nicht mehr als normale Fahrräder. Es wird zwischen sogenannten Leicht-Motorfahrrädern und übrigen Motorfahrrädern unterschieden. Je nach Motorisierung gelten unterschiedliche Rechte und Pflichten. Leicht-Motorfahrräder haben eine Motorleistung von weniger als 0,5 kW und Tretunterstützung bis maximal 25 km/h. Die Durchfahrt ist beim Signal «Mofaverbot» und bei Signalen mit der Zusatztafel «Velo gestattet» erlaubt. Sie sind damit den Velos oder Bikes gleichgesetzt.

Die übrigen Motorfahrräder haben eine Leistung von 0,5 bis 1,0 kW sowie eine maximale Geschwindigkeit von 30 km/h ohne und von 45 km/h mit Tretunterstützung. Sie benötigen einen Fahrzeugausweis sowie eine gelbe Nummer mit aktueller Vignette. Die Durchfahrt beim Signal «Mofaverbot» und bei Signalen mit der Zusatztafel «Velo gestattet» ist nur erlaubt, sofern die Höchstgeschwindigkeit mit Tretunterstützung bei 25 km/h oder darunter liegt und die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h nicht überschreitet.

awi.

Quelle: Kantonsforstamt St. Gallen

§§§

Das kantonale Waldgesetz und die -verordnung erlauben weitere Ausnahmen zum Befahren der Waldstrasse: jagdliche Zwecke, soweit dies erforderlich ist, land- und alpwirtschaftliche Bewirtschaftung sowie die Erfüllung öffentlicher Aufgaben wie Vermessungsarbeiten oder Erstellung und Unterhalt von Versorgungseinrichtungen.

§§§

Nach Artikel 43 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes dürfen Wege, die sich für den Verkehr mit Motorfahrzeugen oder



Auf bezeichneten Wanderwegen ist das Biken erlaubt.

Bild: awi

Fahrrädern nicht eignen oder offensichtlich nicht dafür bestimmt sind, nicht mit solchen Fahrzeugen befahren werden. Aufgrund dieser Rechtslage hat die einzelne Velofahrerin oder der einzelne Velofahrer aufgrund der gesamten Umstände zu entscheiden, ob ein Weg für sie oder ihn nicht geeignet oder offensichtlich nicht bestimmt ist. Im Kanton St.Gallen sind Reiten

und Radfahren auf öffentlichen Strassen und Wegen im Wald wie auch im Offenland grundsätzlich erlaubt. Vorbehalten bleiben rechtskräftige Einschränkungen. Wanderwege sind in der Regel als öffentliche Strassen und Wege klassiert, weshalb Biken auf nach dem Strassengesetz klassierten Wanderwegen erlaubt ist. Auf nicht klassierten Strassen und Wegen hingegen ist Biken nur erlaubt, wenn diese mehr als zwei Meter breit sind. Ansonsten sind Reiten und Radfahren abseits von öffentlichen Strassen und Wegen verboten. Dieses Verbot gilt insbesondere auch für forstliche Rückegassen.

Wanderwege, der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu), von Swiss Cycling, SchweizMobil, des Schweizer Alpen-Clubs (SAC), von Seilbahnen Schweiz und Schweiz Tourismus zusammen. Die Einschätzung der erwähnten Akteure bezieht sich neben den klassischen Velos und Mountainbikes explizit auch auf Elektromotorfahrräder mit einer Tretunterstützung bis 25 km/h und einer Motorenleistung bis 500 Watt.

SGBV beantwortet Fragen



Im «St.Galler Bauer» beantworten Experten Fragen zu den Rechten und Pflichten in der Landwirtschaft. Die Geschäftsstelle des St. Galler Bauernverbands nimmt solche Fragen entgegen. Die Anfragen werden bearbeitet und anonymisiert publiziert. Fragen können per Mail an info@bauernsg.ch oder telefonisch unter 071 394 60 10 gestellt werden. red.

\$\$\$

Aus technischer Sicht ist eine gemeinsame Nutzung von Weginfrastrukturen abseits von öffentlichen Strassen durch Wanderinnen und Wanderer sowie Velo-/Mountainbike-Nutzerinnen und -Nutzer ohne nennenswerte Probleme möglich. Zu diesem Schluss kommt das Positionspapier «Koexistenz Wandern und Velo/Mountainbike» vom Januar 2015. Es fasst die Überlegungen des Vereins Schweizer

\$\$\$

Die oben aufgeführten Verbände, Vereine und Stiftungen sprechen sich dafür aus, nur bei Gefahrenstellen und stark frequentierte Routen vom Grundsatz der gemeinsamen Nutzung von Weginfrastrukturen abzusehen. Zielführender als Verbote seien bauliche Eingriffe zur Geschwindigkeitsbegrenzung, zeitliche Nutzungseinschränkungen oder Schiebepassagen. Nebst Regelungen und Geboten ist jedoch das Miteinander oder Nebeneinander aller Nutzer von Strassen und Wegen das Wichtigste. Dazu gehören in erster Linie Rücksichtnahme und Toleranz. *Andreas Widmer, SGBV*

Quelle: Kantonsforstamt St. Gallen